

Richtlinie über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Klingenberg

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 11.10.2022 folgende Richtlinie beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Wappen, Flagge und Dienstsiegel - Allgemeines und Beschreibung.....	1
§ 2	Nutzung durch Dritte - Genehmigungspflicht.....	2
§ 3	Gebühren für die Nutzung durch Dritte.....	2
§ 4	Widerruf der Genehmigung.....	3
§ 5	Ordnungswidrigkeit.....	3
§ 6	Inkrafttreten	3

§ 1 Wappen, Flagge und Dienstsiegel - Allgemeines und Beschreibung

- (1) Die Gemeinde Klingenberg führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Gemeinde Klingenberg wird wie folgt beschrieben: In Rot ein mit drei übereinanderstehenden roten Lilien besetzter silberner Pfahl. – Oberwappen: Rot ausgeschlagener goldener Bügelhelm mit rot-silbernen Decken; Helmkleinod Busch von acht silbernen Hahnenfedern, von denen je vier nach rechts bzw. links ausgebogen sind; die zweite und siebente Hahnenfeder sowie gemeinsam die vierte und fünfte Hahnenfeder überdeckt von je einer roten Lilie. (Anlage 1)
- (3) Die Führung des Wappens wurde mit Bescheid vom 28.08.2012 durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, das Landratsamt Sächsische Schweiz Osterzgebirge, genehmigt.
- (4) Das Wappen der Gemeinde Klingenberg ist ein Hoheitszeichen und als solches gesetzlich geschützt.
- (5) Zur Führung des Wappens ist ausschließlich die Gemeinde Klingenberg berechtigt. Eine Benutzung durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.
- (6) Die Flagge der Gemeinde besteht aus einer rot-silbernen Bicolore mit aufgelegtem Gemeindewappen. (Anlage 2)
- (7) Das Dienstsiegel enthält das Gemeindewappen, umrandet mit der Bezeichnung „Gemeinde Klingenberg“. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann Bedienstete der Gemeindeverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres regelt die Siegelordnung.

§ 2 Nutzung durch Dritte - Genehmigungspflicht

- (1) Die Abbildung des gemeindlichen Wappens und der Flagge zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Unterrichtszwecken ist jedermann erlaubt.
- (2) Jede weitere Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeinde Klingenberg. Die Genehmigung ist bei der Gemeinde Klingenberg - Hauptamt – Schulweg 1, 01774 Klingenberg in Textform zu beantragen.
- (3) Der Antrag muss mindestens enthalten:
 - Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
 - Begründung für die vorgesehene Verwendung des Hoheitszeichens
 - Angaben über Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung
- (4) Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn:
 - Wappen und Flagge in heraldisch korrekter Ausführung verwendet werden
 - die Verwendung des gemeindlichen Hoheitszeichens in einer Weise geschieht, die für deren Ansehen und Würde nicht abträglich ist
 - durch die Verwendung des Hoheitszeichens nicht der Eindruck hoheitlichen Handelns oder eines Handelns im Auftrag der Gemeinde erweckt wird
 - wenn der Antragsteller/die Antragstellerin glaubhaft machen kann, dass sein im Zusammenhang mit dem Hoheitszeichen hergestelltes und vertriebenes Produkt oder seine/ihre Dienstleistung das Ansehen der Gemeinde Klingenberg fördert. Der Verwendung soll ein örtlicher Bezug zugrunde liegen
 - die Verwendung des Hoheitszeichens im Interesse der Gemeinde Klingenberg liegt
- (5) Die Genehmigung wird zweckgebunden erteilt und ist jederzeit widerrufbar. Sie kann mit Auflagen verbunden und befristet erteilt werden.
- (6) Die Genehmigung wird insbesondere nicht erteilt für die Verwendung bei/für:
 - Broschen und Abzeichen
 - Geschäftspapieren und Reklamedrucksachen
 - Siegel, Stempel, Briefbogen und Internetseiten Dritter
 - Aushängekästen, Bekanntmachungstafeln Dritter
 - Gebäuden, Geschäftsstellen und Büros von nicht-gemeindlichen Einrichtungen
 - Spruchbändern jeder Art
 - politische Zwecke

§ 3 Gebühren für die Nutzung durch Dritte

- (1) Für die Genehmigung wird eine Gebühr gemäß der gültigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Klingenberg erhoben.
- (2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nutzung oder der Anlass der Verwendung im Interesse der Gemeinde liegt, dem Ansehen der Gemeinde dient und dem Antragsteller allgemein kein wirtschaftlicher oder werbebedingter Vorteil aus der Nutzung zu erwarten ist.

§ 4 Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Nutzung/Verwendung wird durch die Gemeinde Klingenberg widerrufen, wenn
 - die Auflagen nicht erfüllt werden
 - der Anschein eines amtlichen Charakters durch die Verwendung erweckt wird
 - die Darstellung nicht den heraldischen und künstlerischen Vorgaben entspricht
 - die Nutzung/Verwendung sitten- oder verfassungswidrig ist oder dem Ansehen der Gemeinde Klingenberg schadet
 - die Genehmigung durch unrichtige Angaben erlangt wurde
- (2) Ein Entschädigungsanspruch im Falle eines Widerrufs ist ausgeschlossen.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 10 des Sächsischen Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt, wer unbefugt das Wappen oder die Dienstflagge einer Gemeinde benutzt.
- (2) Dem in Absatz 1 genannten Wappen und der Dienstflagge stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

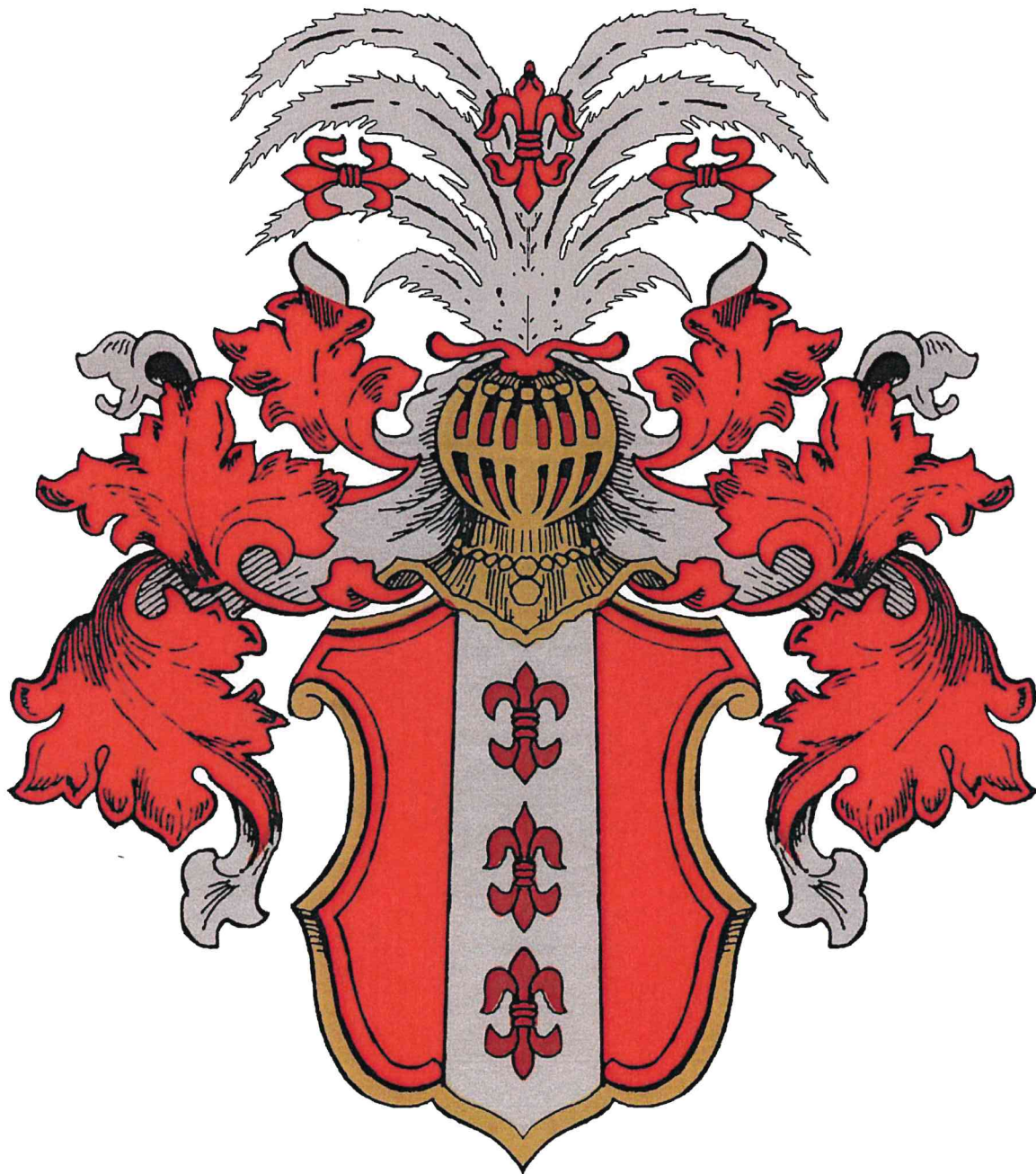
Klingenberg, 13.10.2022


Schreckenbach
Bürgermeister



Anlage 1

Wappen der Gemeinde Klingenberg



Anlage 2

Flagge der Gemeinde Klingenberg

